

Dokument mit Tücken: Das Sicherheitsdatenblatt

Das Sicherheitsdatenblatt (SDB) ist das zentrale Dokument um sicherheitsrelevante Informationen eines Gefahrstoffes zum Endverbraucher zu bringen. War es früher tatsächlich ein A4-Blatt, füllt es mittlerweile leicht zehn Seiten, deren Inhalt durch die REACH-Verordnung vorgegeben ist. In 16 Abschnitten sind korrekte Handhabung, Gefahren und Notfallmassnahmen, physikalisch-chemische Eigenschaften, Toxikologie sowie spezifische Vorschriften aufgeführt.

Verpflichtet zur Erstellung eines SDB ist, wer Gefahrstoffe herstellt, gewinnt oder einführt. Auf dem Lieferweg obliegt es den Lieferanten, das SDB weiterzugeben. Lieferanten übernehmen die Verantwortung für den Inhalt des SDB, auch wenn sie es nicht selbst erstellt haben. Als Hersteller gilt auch, wer ein Produkt umfüllt oder umetikettiert. Ändert sich dabei die Zielgruppe, z. B. wenn ein gewerbliches Produkt zur Abgabe an Private portioniert wird, muss das SDB angepasst werden. SDBs müssen von einer sachkundigen Person erstellt werden: Sie sorgt dafür, dass neben den Vorgaben der REACH-Verordnung auch die nationalen Vorschriften erfüllt sind. Wichtig: Angaben der Art «Geeignete Schutzhandschuhe tragen» sind unzureichend. Was geeignet ist, muss spezifiziert werden, für Handschuhe also Materialtyp und Durchbruchzeiten. Nach Erstellen des SDB ist der Inverkehrbringer zudem verpflichtet, das SDB zu aktualisieren, falls Gesetzesänderungen dies erfordern oder neue Erkenntnisse vorliegen. Der gewerbliche Empfänger ist verpflichtet, SDBs aller Gefahrstoffe im Betrieb aufzubewahren (ChemV Art. 56) und seinen Mitarbeitern zugänglich zu machen. Er sollte zudem alle 1 bis 2 Jahre überprüfen, ob SDBs veraltet sind. Namen und Rezepturen von Produkten ändern sich mit der Zeit, und nicht immer reagiert ein Lieferant von sich aus.

Nun haben SDBs oft keinen guten Ruf. Ein Grund mag die z. T. unnötige Länge dieser Dokumente sein: Gerade bei weit verbreiteten Stoffen möchten sich Her-



Arbeitsanweisungen fassen die wichtigsten Informationen des SDB zusammen

steller gegen möglichst viele Unfälle absichern. Es entstehen ausufernde Dokumente voller Standardfloskeln, die rechtskonform sind, aber kaum die Sicherheit fördern. So empfiehlt das SDB von hochreinem Wasser das Tragen von Handschuhen, eine geeignete Ausziehmethode (ohne die Aussenseite zu berühren), und anschliessendes Reinigen der Hände. Man fragt sich, womit man die Hände nach Kontakt mit Wasser reinigen soll. Solche SDBs sind für Laien unbrauchbar. Hier sind betriebsinterne Fachleute gefordert, Arbeitsanweisungen zu erstellen, in denen die relevanten Gefahren und Vorsichtsmassnahmen dokumentiert sind.

Anders im Forschungsbereich: Für Laborchemikalien, die in Kleinstmengen verwendet werden, liegen selten genügend Daten für eine komplette Einstufung vor. Entsprechend sind die SDBs von Forschungskemikalien oft unvollständig. Hier sollten zusätzlich einschlägige Fachpublikationen konsultiert werden.

Fazit für Hersteller und Verwender

Das SDB ist der Startpunkt für sicheres Arbeiten mit Gefahrstoffen, aber nie der Weisheit letzter Schluss. Folgende Punkte sind zu bedenken:

Ersteller von SDBs sollten unnötige Angaben vermeiden. Schutzausrüstung ist zu spezifizieren. Anwendungsart und Zielpublikum sind zu berücksichtigen. Vorsicht bei der Übernahme innerhalb der Lieferkette: Eine Überarbeitung durch eine Fachperson ist angebracht.

Im Industriebereich sind SDBs für den einzelnen Mitarbeiter oft wenig hilfreich. Hier sind betriebsinterne Arbeitsanweisungen zu erstellen. Im Zweifelsfall sind Spezialisten der Arbeitssicherheit beizuziehen.

Im Forschungsbereich können SDBs nützliche Informationen enthalten und sollten grundsätzlich konsultiert werden. Korrektheit und Vollständigkeit sind bei Forschungskemikalien aber immer anzuzweifeln.

Allgemein gilt: SDBs geben nur den momentanen Wissensstand wieder. Arbeiten mit Chemikalien sind deshalb stets so zu gestalten, dass eine Exposition minimiert wird.

Dr.-Ing. Mathias Breimesser
Neosys AG